

nachdem im Jahre 1793 der Mann seine Stelle verloren hatte⁶⁾, durch welchen die Justiz zu Grunde

⁶⁾ Dieser Mann war der Syndicus Dr. Jacob Gottlieb Sieber. Der reichsstädtische Rath hatte gegen ihn, wegen harter Anklagen, welche über ihn vorgebracht waren, von dem ihm zustehenden Rechte der Aufkündigung des Amtes eines Syndicus, welches er bekleidete, Gebrauch gemacht, und ihn am 22. Februar 1793 als einen Mann, der die Justiz geschändet, das Recht an die Meistbietenden verkauft und keine Pflicht seines Amtes gesetzmäßig erfüllt habe, fast einstimmig abgesetzt. Sieber hatte sich darauf an den Reichshofrath in Wien gewandt und einen Proceß gegen den Magistrat zu Goslar und namentlich gegen den gemeinen Worthalter, welcher der Urheber der gegen ihn gerichteten Anklage, wie seines Sturzes war, eingeleitet. Es wurde deshalb ein »vorläufiger Bericht« von Seiten des Magistrats nach Wien erstattet, welcher vom damaligen Syndicus, nachherigem Justizrath Giesecke verfaßt, in den Bruchstücken, 2. Quart., S. 93 fl. abgedruckt ist und die Handlungsweise dieses Mannes aufklärt. Der Proceß kam jedoch nicht zur Entscheidung, weil Sieber im folgenden Jahre starb. Hierher gehört auch der bouterweksche Aufsatz in Girtanners politischen Annalen a. a. D. Bergl. Bruchst. 1. Quart. S. 152 fl. — Sieber war 1629 zu Ülzen geboren, studirte von 1751 die Rechte zu Göttingen, wurde daselbst 1756 Privatdocent in der juristischen Facultät und im Jahre 1762 nach Goslar berufen, wo er 1794 starb. Er war ein tüchtiger Jurist. S. Weidlich's biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland. Th. 1. Halle 1781. S. 365 fl. und Pütter's Versuch einer academischen Gelehrtengegeschichte der Universität zu Göttingen. Göttingen 1765. S. 109. An beiden Orten sind jedoch nicht alle Schriften Sieber's aufgeführt. Er schrieb